



Lausanne HC SA

## Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24820/7

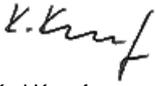
- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League  
Lausanne HC (LN) - EHC Kloten (NL) vom 07.01.2024
- 2) Fehlbarer Club:** Lausanne HC SA
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Rochette Théo (309424)**
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 38:59 versetzte der Beschuldigte seinem Gegenspieler einen Crosscheck ins Gesicht. Die Aktion ist auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen Crosschecks geahndet worden.
  - Der PSO hat in der Folge form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er ordnete den Vorfall in die Kategorie II ein und beantragte mehr als eine Spielsperre.
  - Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren eröffnet. Es wird auf die Eröffnungsverfügung verwiesen.
  - Innert Frist gingen Stellungnahmen der Beschuldigten ein. Diese führen zusammenfassend aus, dass sie froh seien, dass Ang nicht verletzt worden sei. Der Beschuldigte habe keine Players History, er sehe ein, dass er seinen Stock nicht so habe benützen dürfen und er entschuldige sich für die Aktion. Ang habe einen Mitspieler geschlagen und er habe seinen Mitspieler verteidigen und die Schulter treffen wollen. Es wird auf die Stellungnahme verwiesen, auf die Argumente, wird soweit erforderlich bei den Erwägungen eingegangen.
- 5) Begründung:**
- Die Scheibe wird aufs Klotener Tor gebracht und es entwickelt sich ein Gewühl. Ang wird von Glauser und dem Beschuldigten weggestossen. Er schlägt Glauser mit der Hand ins Gesicht. Der Beschuldigte nimmt den Stock quer und versetzt Ang einen Crosscheck gegen den Kopf- Nackenbereich.
  - Für den ER ist es erstellt, dass ein Crosscheck vorliegt.
  - Der PSO beurteilte die Aktion als "Kategorie 2, mehr als eine Spielsperre" (zwei bis vier Spielsperren).
  - Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich des möglichen Strafrahmens kann auf Ziff. 6 und bezüglich der Strafzumessung auf Ziff. 7 der Praxisrichtlinien verwiesen werden. In Kategorie I fallen demnach Fouls, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Crosscheck erfolgt mit Wucht und einer Aufwärtsbewegung. Der Schlag geht zudem gezielt gegen den Kopf und erfolgte auch noch nach Spielunterbruch.
  - Bewusst ausgeführte Checks mit erheblicher Rücksichtslosigkeit, erhöhter Fahrlässigkeit und erhöhter Wucht, die als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen, fallen mindestens in den Strafrahmens von 2-4 Spielsperren (Kategorie II). Vorsätzlich ausgeführte Checks gegen den Kopf/Crosschecks können auch in Kategorie III, mit 5 und mehr Spielsperren eingeordnet werden.
  - Vorliegend erfolgte der Angriff unbestrittenermassen gegen den Kopf. Das Foul geschah abseits des Spielgeschehens und auch noch als das Spiel bereits unterbrochen worden war. Es ist auch zutreffend, dass es vorher zu einem Kontakt zwischen Ang und Glauser gekommen war. Dabei liegt jedoch kein Foul vor, sondern ein normales Scharmützel. So oder anders wäre dies keine Rechtfertigung für solch einen Crosscheck auf Kopfhöhe nach Spielunterbruch. Es ist auch nicht ersichtlich, warum sich der Beschuldigte in das Scharmützel Ang – Glauser auf eine solche Art hat einmischen müssen. Die Rache- oder Frustration war völlig unnötig und per se verwerflich. Der ER hat Verständnis dafür, dass intensiv gespielt und dass Zweikämpfe hart und entschlossen geführt werden und es auch zu Provokationen kommt, wobei Spieler für ihre Mitspieler einstehen. Gleichwohl schießt die Aktion des Beschuldigten deutlich über das Ziel hinaus. Der Check wird wuchtig und mit einer Aufwärtsbewegung gegen den Kopf geführt. Der ER ordnet das Foul in die Kategorie II.
  - Innerhalb des Strafrahmens der Kategorie II von 2-4 Spielsperren ist das Foul im mittleren Bereich II anzusiedeln. Die Wucht war hoch und mit einer deutlichen Aufwärtsbewegung in Kopfhöhe. Zudem musste Ang auch nicht mit einer solchen Attacke des Beschuldigten rechnen. Dem Beschuldigten ist zugute zu halten, dass er das Unrecht seiner Tat einsieht und sich dafür entschuldigt.
  - Summa summarum sind 3 Spielsperren und eine Busse gemäss Bussentarif (Grundtarif für Matchstrafe CHF 760.00 zuzüglich 50% für jede weitere Spielsperre; Code 8b, tiefster NL Tarif) auszusprechen.
- 6) Entscheid:**
- Der Beschuldigte wird für 3 Spiele gesperrt.
  - Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 1'520.00 zu bezahlen.
  - Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 580.00 werden den Beschuldigten auferlegt.
- 7) Kosten:**
- |                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| Verfahrenskosten             | CHF 580.00        |
| Schreib- und Zustellgebühren | CHF 0.00          |
| <b>Total</b>                 | <b>CHF 580.00</b> |

**8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'100.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

**9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an [vsg@sihf.ch](mailto:vsg@sihf.ch)), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Datum:** 10. Januar 2024

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf  
Einzelrichter Safety

[judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch)